Kommunales Förderprogramm zur Unterstützung privater Erneuerungsmaßnahmen in den Sanierungsgebieten der Gemeinde Georgensgmünd

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Fördergebiet dieses Programms bilden die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Friedrichsgmünd" und „Georgensgmünd" der Gemeinde Georgensgmünd. Deren räumliche Abgrenzung ist den jeweiligen Sanierungssatzungen zu entnehmen.

I Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Zweck und Ziel der Förderung

(1) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Ortsbildes beider Altorte.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung in den Sanierungsgebieten unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Dazu gehören Maßnahmen, wie die Gestaltung der Häuserfassaden, die die Altortsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

(1) Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt der Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden, einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.

(2) Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

(3) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen können pauschal mit bis zu 12 v.H. der förderfähigen Kosten anerkannt werden.

(4) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

§ 4 Grundsätze der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der ortstypischen Gestaltung anzupassen:

- Dacheindeckung,
- Fassadengestaltung,
- Fenster und Sonnenschutzvorrichtungen,
- Hauseingänge, Türen und Tore,
- Hoftore und Einfriedungen,
- Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume.

§ 5 Förderung

(1) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Gebäude, die umfassend instand gesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

(3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der ortstypischen Gestaltungsrichtlinien entstehen. Abweichend hiervon wird jedoch bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrunde gelegt.

(4) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:

Bis zu 30 % der förderfähigen Kosten werden von der Gemeinde Georgensgmünd als Zuwendung übernommen, höchstens jedoch 10.000,00 € pro Anwesen und Wirtschaftseinheit.

In Ausnahmefällen und bei besonderer Bedeutung für das Ortsbild kann über die Höchstgrenze hinaus gefördert werden. Diese Einzelfallentscheidung erfolgt durch Beschluss.

Eigenleistungen können bei fachgerechter Ausführung mit bis zu 50% der förderfähigen Kosten anerkannt werden, maximal jedoch mit einem Stundensatz von 9,00 €.

(5) Art und Umfang der förderfähigen Kosten werden durch den Sanierungsbeauftragten der Gemeinde Georgensgmünd in Abstimmung mit der Regierung festgelegt.

(6) Die Gemeinde behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die gestalterische und fachtechnische Beurteilung des Sanierungsbeauftragten.

(7) Die Maßnahme ist innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung durchzuführen.

II Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs nach ist die Gemeinde Georgensgmünd.

§ 7 Verfahren

(1) Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Georgensgmünd.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Gemeinde Georgensgmünd und des von ihr beauftragten Sanierungsbeauftragten bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- ein Lageplan im Maßstab 1:1.000,
- gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros,

- eine Kostenschätzung bzw. Vergleichsangebote von konkurrierenden Handwerksbetrieben.
- einen Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.
- Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

(4) Der Sanierungsbeauftragte prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entspricht. Die Förderzusage ersetzt nicht die öffentlich rechtlichen Genehmigungen.

(5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung durch die Gemeinde begonnen werden.

(6) Die Maßnahme ist innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung durchzuführen (Bewilligungszeitraum). Auf gesonderten Antrag kann der Bewilligungszeitraum einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

(7) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Baufortschritt. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

(8) Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu € 5113,- sind zwei, ansonsten sind drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Gemeinde Georgensgmünd zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Programm tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft und ersetzt das Kommunale Förderprogramm aus dem Jahr 2015.

(2) Private Sanierungsmaßnahmen, die bis Inkrafttreten dieses Programms beantragt wurden, bleiben hiervon unberührt.

(3) Dieses Programm gilt auf unbestimmte Zeit.

Gemeinde Georgensgmünd, den 25.07.2016

Ben Schwarz
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Aushang am: 01.08.2016